

Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 – Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

Die Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt sowohl nach ihrer Struktur als auch nach ihrer Höhe die Anforderungen an das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, insbesondere den damit verbundenen zeitlichen Aufwand sowie die damit verbundene Verantwortung. Die Vergütung ist marktüblich ausgestaltet und ihre Höhe steht – auch im Vergleich zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland – in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Die Vergütung ermöglicht es, geeignete und qualifizierte Kandidaten für das Amt als Aufsichtsratsmitglied zu gewinnen. Dadurch trägt die Aufsichtsratsvergütung dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Pflichten zur Überwachung und Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann. Auch die Beschränkung auf eine Festvergütung trägt diesen Aufgaben des Aufsichtsrats Rechnung. Die Beschränkung setzt für die Aufsichtsratsmitglieder einen Anreiz, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin angemessen zu hinterfragen, ohne sich dabei vorrangig an der Entwicklung operativer Kennziffern zu orientieren. Gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin fördert der Aufsichtsrat damit die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Die Beschränkung auf eine Festvergütung entspricht zudem der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Vergütungsbestandteile

Die feste geschäftsjährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt EUR 80.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, EUR 60.000,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats und EUR 40.000,00 für jedes sonstige Mitglied des Aufsichtsrats.

Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00, der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von EUR 20.000,00. Damit entspricht die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auch der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex, der zufolge der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr oder gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, so ist die entsprechende Vergütung zeitanteilig zu zahlen.

Zudem stellt die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrats D&O-Versicherungsschutz in angemessenem Umfang zur Verfügung. Ferner werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.

Die vom Aufsichtsrat in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erhalten für ihre Tätigkeit im Gemeinsamen Ausschuss eine zusätzliche geschäftsjährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00.

Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Die Hauptversammlung setzt die Aufsichtsratsvergütung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats in der Satzung oder durch Beschluss fest. Die derzeitige Aufsichtsratsvergütung ist in § 15 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA geregelt. Die zusätzliche Vergütung für die vom Aufsichtsrat in den Gemeinsamen Ausschuss entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist in § 20 Abs. 3 der Satzung der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA geregelt.

Die Hauptversammlung beschließt mindestens alle vier Jahre über die Aufsichtsratsvergütung. Dabei ist auch ein Beschluss zulässig, der die bestehende Vergütung bestätigt. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat jeweils, ob die Aufsichtsratsvergütung, insbesondere mit Blick auf ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA liegt und angemessen ist. Bei Bedarf schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung der Vergütung vor.